

Vachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 30; 2. DV-BEG § 9; VO zur Durchführung des § 137
des BBG (Heilverfahren), § 11

Zur Frage der sinngemäßen Anwendung des § 11 der VO
vom 2. Mai 1957 im Entschädigungsrecht.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1964 - IV ZR 10/64 -

KG Berlin
LG Berlin

Verkündet am
16. Dezember 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Charlotte F. [REDACTED] geb. F. [REDACTED]
Rua M. [REDACTED] P. [REDACTED] Apto. [REDACTED], S. P. [REDACTED], Brasilien,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,
Beklagten und Revisionsabeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maas, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
6. März 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1898 in B [REDACTED] geborene jüdische Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des jüdischen Verlegers Fritz F [REDACTED]. Dieser ist am [REDACTED] 1897 in B [REDACTED] geboren und am 24. September 1959 in Sao Paulo verstorben.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Juli 1958 dem Ehemann der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit neben einer Kapitalentschädigung und einer kente einen Anspruch auf Heilverfahren zugebilligt. Sie hat als verfolgungsbedingte Leiden im Sinne der Entstehung eine Verminderung der Körperkräfte infolge Unterernährung und eine beiderseitige Lungentuberkulose anerkannt. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit hat sie für die Zeit vom 1. März 1948 an auf 100 % festgesetzt.

Der Erblasser hat die Entschädigungsbehörde mit einem dort am 28. April 1959 eingegangenen Schriftsatz um Mitteilung gebeten, ob eine Möglichkeit zur Erstattung von Pflegekosten bestehe. Nach seinem Tode hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten angemeldet und zur Begründung vorgetragen: Sie habe ihren Ehemann in der Zeit vom 22. März 1958 bis zum 21. März 1959, dem Zeitpunkt seiner erneuten stationären Behandlung, pflegen müssen. Durch die Pflege des äußerst schwer erkrankten Ehemannes sei sie so in Anspruch genommen gewesen, daß sie keiner beruflichen Tätigkeit habe nachgehen können und eine ihr im April 1958 angebotene Stellung habe ausschlagen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, aus den ärztlichen Bescheinigungen ergebe sich nicht, daß der Erblasser so hilflos gewesen sei, daß er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande gewesen sei. Die Aufforderung der Entschädigungsbehörde, in einem ärztlichen Attest hierzu Stellung zu nehmen, sei unbeantwortet geblieben. Der Erblasser habe zwar während des häuslichen Krankenlagers einer Betreuung bedurft. Die Klägerin habe aber, indem sie diese Betreuung wahrgenommen habe, eine ihr auf Grund der ehelichen Lebensgemeinschaft obliegende Pflicht erfüllt. Sie sei nicht mehr berufstätig gewesen. Daß sie später wegen der Betreuung ihres Ehemannes eine ihr angebotene Stellung abgelehnt habe, sei unerheblich. Auch könne im Hinblick auf die dem Erblasser im Jahre 1958 zu-geflossenen erheblichen Entschädigungsbeträge nicht angenommen werden, daß sie die ernstliche Absicht gehabt habe, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Mit der Klage hat die Klägerin den Anspruch des Erblassers auf Erstattung der Pflegekosten weiterverfolgt und vorgetragen, der Arzt Dr. S. habe im Attest vom 1. Oktober 1959 die völlige Hilflosigkeit ihres Ehemannes bestätigt. Erst Ende 1958 habe ihr Ehemann Entschädigungsleistungen erhalten. Sie selbst habe bis März 1958 gearbeitet. Ein Pflegesatz von monatlich 200 DM sei gerechtfertigt.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 2 400 DM zu zahlen.

Im Verhandlungstermin hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nur einen Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes in Höhe von 800 DM gestellt und im übrigen erklärt, er wolle nochmals mit der Klägerin Rücksprache nehmen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, durch ein gemäß § 209 Abs. 3 BEG erlassenes Urteil die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat darin, daß das Landgericht eine Entscheidung über den gesamten Klageanspruch nach § 209 Abs. 3 BEG getroffen hat, einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO erblickt, jedoch gemäß § 540 ZPO von einer Zurückverweisung abgesehen und selbst entschieden, da es den Sachverhalt als geklärt angesehen hat. Die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.
2. Das Berufungsgericht hat einen auf die Klägerin übergegangenen Anspruch des Erblassers auf Erstattung von Pflegekosten mit folgenden Erwägungen verneint: Es fehle schon daran, daß die Hilflosigkeit des Erblassers nicht durch ein Gutachten der in § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 137 BBG (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 vorgesehenen Ärzte nachgewiesen sei. Die Klägerin könne

sich nicht darauf berufen, daß es in Sao Paulo möglicherweise keinen Amtsarzt gebe; denn für diesen Fall sei die Möglichkeit vorgesehen, daß die Dienstbehörde, hier die Entschädigungsbehörde, im Einzelfall einen Arzt bezeichne. Zudem sei in dem von Dr. S. [REDACTED] erteilten Attest nach dem portugiesischen Text nur von der Notwendigkeit der Hilfe und des Beistandes, nicht aber einer ständigen Pflege und Fürsorge die Rede. Es fehle also an der Darlegung der Hilflosigkeit des Erblassers. Außerdem sei die Klägerin am 15. Februar 1958 von dem Sanatorium "Ezra" entlassen worden, also bei Beginn der Pflege ihres Ehemannes nicht mehr berufstätig gewesen. Sie habe folglich keinen Beruf aufgegeben, um die Pflege im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 der VO vom 2. Mai 1957 ausüben zu können. Einer solchen Aufgabe könne die wegen der Pflege unterbliebene Aufnahme eines Berufes nicht gleichgestellt werden. Familienangehörige könnten nur in besonderen Fällen als Pflegekräfte angesehen werden. Hierzu würde erforderlich sein, daß allein die Klägerin als Pflegekraft in Frage gekommen wäre. Auch fehle es an einem Vergleichsmaßstab für die Bemessung der Pflegekosten, wenn ein Anspruch auf Erstattung solcher Kosten mit der unterbliebenen Aufnahme eines neuen Berufes begründet werde. Daher gestatte auch eine sinngemäße Anwendung der Heilverfahrensverordnung nicht, die Aufgabe eines Berufes durch das Unterbleiben einer Berufsaufnahme zu ersetzen. Eine derartige ausdehnende Auslegung dürfe die gesamten Umstände des einzelnen Falles nicht außer acht lassen. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten in der Zeit von März 1958 bis März 1959 Entschädigungsleistungen in Höhe von insgesamt 81 293 DM erhalten. Die Klägerin, die bei ihrer Entlassung eine Abfindung bekommen habe, wäre daher nicht durch eine wirtschaftliche Notlage gezwungen gewesen, in der vorerwähnten Zeit eine neue Berufstätigkeit aufzunehmen. Mit der Pflege ihres kranken Ehemannes

habe sie in erster Linie eine sittliche Pflicht erfüllt; hierfür stehe ihr nach Treu und Glauben kein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten zu. Sie sei im März 1958 nahezu 60 Jahre alt gewesen. Die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitsmöglichkeit sei somit, unabhängig von den Zweifeln des beklagten Landes an der Echtheit der von ihr überreichten Erklärungen des Herbert R., sehr gering gewesen. Die unterbliebene Arbeitsaufnahme und die stattdessen übernommene Pflege ihres Ehemannes beruhten auf ihrem freien Willensentschluß, der nach den gesamten Umständen dieses Falles verständlich und auch nach dem Wesen der Ehe notwendig gewesen sei.

3. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

a) Nach § 30 Abs. 1 BEG richten sich Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Beamten. Nach § 138 Abs. 1 BEG sind dem Verletzten die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, wenn er infolge des Dienstunfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann. Die Erstattung der Pflegekosten ist in § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 - BGBl I 425 -, im folgenden nur § 11 genannt - geregelt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verordnung zu den Vorschriften rechnet, auf die in § 30 Abs. 1 BEG verwiesen ist. Ihre sinngemäße Anwendung ist in § 9 Abs. 2 2. DV-BEG ausdrücklich vorgesehen.

b) Nach § 11 Abs. 1 werden die Auslagen für eine angenommene notwendige Pflegekraft erstattet, wenn der Verletzte

nach den Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß. Nach dem Sinn dieser Bestimmung soll das vorgesehene Gutachten nach Eintritt des Pflegefalles umgehend erstattet und vorgelegt werden, weil andernfalls eine Überprüfung durch die Dienstbehörde auf Schwierigkeiten stoßen kann. Bei einem im Inland befindlichen, durch einen Dienstunfall verletzten Beamten wird ein solches Gutachten in aller Regel mühelos rechtzeitig beigebracht werden können. Anders ist dagegen die Lage eines im Ausland befindlichen, an seiner Gesundheit geschädigten Verfolgten zu beurteilen. Er kann im allgemeinen weder einen Amtsarzt noch einen anderen beamteten Arzt erreichen. Er ist dann darauf angewiesen, sich die Pflegebedürftigkeit durch einen Arzt bescheinigen zu lassen, den ihm die Entschädigungsbehörde, die hier an die Stelle der Dienstbehörde tritt, bezeichnet hat. Es kann aber dem Verfolgten nicht schlechthin verargt werden, wenn er sich nicht sofort nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit an die Entschädigungsbehörde mit der Bitte um Bezeichnung eines solchen Arztes gewandt hat. Daran kann der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten zumindest dann nicht scheitern, wenn bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit über den Anspruch des Verfolgten auf ein Heilverfahren noch nicht entschieden war. Ist diese Entscheidung erst später ergangen, so kann sich die Entschädigungsbehörde auf das Fehlen des in § 11 Abs. 1 geforderten Gutachtens für die zurückliegende Zeit nicht berufen. Hier ist über den Gesundheitsschadensanspruch des Erblässers erst nach dem Eintritt der behaupteten Pflegebedürftigkeit durch den

Bescheid vom 8. Juli 1958 entschieden worden. Schon aus diesem Grunde ist es unschädlich, daß der Erblasser nicht bereits im März 1958 ein Gutachten vorgelegt und nicht schon zu diesem Zeitpunkt die Entschädigungsbehörde um die Bezeichnung eines Arztes gebeten hat. Was die Zeit nach Erlaß des Bescheides anlangt, so ist aus dem Vorbringen des beklagten Landes nicht ersichtlich, daß der Erblasser auf die Bestimmung des § 12 Abs. 1 hingewiesen worden ist. Das dem Bescheid beigelegte Merkblatt enthält einen solchen Hinweis nicht. Wurde aber der Verfolgte hierüber während der Dauer der Pflegebedürftigkeit nicht aufgeklärt, so kann der Anspruch nicht wegen Fehlens des in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Gutachtens verneint werden. In einem solchen Fall muß eine sinnngemäße Auslegung des § 11 es als ausreichend erscheinen lassen, daß die Entschädigungsbehörde, sofern sie nicht von sich aus einen Gutachter bestellt, nachträglich dem Verfolgten oder - nach dessen Tod - seinen Erben einen Arzt bezeichnet, der das erforderliche Gutachten auf Grund der vorhandenen ärztlichen Unterlagen erstattet. Dies ist bisher nicht geschehen. Die Aufforderung zur Beibringung eines ärztlichen Attestes kann einer solchen Bezeichnung nicht gleichgestellt werden.

Das Berufungsgericht hätte daher den Anspruch nicht wegen Fehlens des in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Gutachtens verneinen dürfen.

c) Auch im übrigen sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Frage der Hilfsbedürftigkeit des Erblassers verneint hat, nicht frei von rechtlichen Bedenken. Nach § 138 Abs. 1 RBG liegt eine Pflegebedürftigkeit dann vor, wenn der Verletzte so hilflos ist, daß er

nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann. Es genügt also nicht, daß der Verletzte völlig erwerbsunfähig ist. Die Pflegebedürftigkeit muß eine andauernde und nicht unerhebliche sein (RGZ 87, 72, 73; 90, 312; 122, 49). Sie muß, wie dies § 11 Abs. 1 vorsieht, einen solchen Grad erreicht haben, daß der Verletzte zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist.

Hier ist somit die Pflegebedürftigkeit nicht schon deshalb zu bejahen, weil in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 8. Juli 1958 die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Erblassers für die Zeit ab März 1948 auf 100 % festgesetzt worden ist. Andererseits läßt sich aber die Frage, ob der Erblasser in der in Betracht kommenden Zeit pflegebedürftig im Sinne des § 11 war, nicht von vornherein auf Grund des Attestes des Dr. S. vom 1. Oktober 1959, in dem von der Notwendigkeit der Hilfe und des Beistandes die Rede ist, verneinen. Bei Prüfung der Frage, ob die Klägerin ihrer Darlegungspflicht nachgekommen sei, ist nicht allein auf dieses Attest, sondern auf die gesamten von der Klägerin vorgetragenen Umstände abzustellen. Dabei ist zu erwägen, daß der Erblasser erst unmittelbar vor Beginn der in Betracht kommenden Zeit ein Sanatorium nach vieljährigem Aufenthalt verlassen hatte und im März 1959 wieder in ein Sanatorium zu erneuter, bis zu seinem Tode andauernder stationärer Behandlung eingewiesen werden mußte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wie auch der völligen Erwerbsunfähigkeit des Erblassers läßt sich die Frage nach seiner Pflegebedürftigkeit ohne ein Gutachten nicht abschließend beurteilen.

d) Die Entscheidung des Berufungsgerichts begegnet auch insofern rechtlichen Bedenken, als die Eigenschaft der Klägerin als einer Pflegekraft im Sinne des § 11 Abs. 2 verneint ist. Nach dieser Bestimmung gilt als Pflegekraft eine berufsmäßige oder eine sonstige geeignete Pflegekraft. Als solche Pflegekräfte können in besonderen Fällen auch Familienangehörige angesehen werden, namentlich dann, wenn sie, um die Pflege ausüben zu können, einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Es ist somit, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht erforderlich, daß allein die Klägerin als Pflegerin in Betracht gekommen wäre. Auch ist der Anspruch nicht deshalb etwa schlechthin ausgeschlossen, weil eine Ehefrau mit der Übernahme der Pflege eine sich aus dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft ergebende sittliche Pflicht erfüllt. Denn § 11 Abs. 2 sieht für Ehefrauen keine Ausnahmegestimmung, etwa im Gegensatz zu anderen Familienangehörigen, vor. Zwar geht die Regelung ersichtlich davon aus, daß Familienangehörige im allgemeinen auf Grund ihrer Familienzugehörigkeit zum Verletzten oder Verfolgten die Pflege unentgeltlich leisten, eine Erstattung von Pflegekosten also nicht in Betracht kommt. Jedoch können finanzielle Opfer, die mit der Ausübung der Pflege verbunden sind, ausgeglichen werden. So werden nach § 11 Abs. 2 und 3 bei Familienangehörigen, die einen Beruf aufgegeben haben, die Auslagen bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen ersetzt, während dann, wenn mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme eines Familienangehörigen durch die Pflege eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß, die Auslagen bis zur Höhe der Aufwendungen für diese Hilfe erstattet werden.

Es kommt hier sonach zunächst darauf an, ob die Klägerin eine Berufstätigkeit aufgegeben und dadurch einen Ausfall von Arbeitseinkommen erlitten hat. Entgegen der Meinung der Revision kann die Nichtwiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit der Aufgabe einer solchen Tätigkeit nicht schlechthin gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung ist jedoch dann geboten, wenn die Klägerin nur vorübergehend aus einer bestimmten Stellung ausscheiden mußte und die Absicht hatte, sich alsbald wieder um eine ähnliche Stellung zu bemühen, wenn sie also nicht endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden war. In einem solchen Falle kann ihre Anerkennung als Pflegekraft im Sinne von § 13 Abs. 2 nicht daran scheitern, daß sie gerade zu der Zeit, in der ihr Ehemann pflegebedürftig wurde, sich nicht in einem Arbeitsverhältnis befand. Hier mußte die Klägerin infolge einer nicht von ihr ausgehenden Kündigung im Februar 1958 ihre bisherige Stellung aufgeben. Nach ihrem Vortrag hat sie alsbald, nämlich bereits im April 1958, wieder eine Stellung annehmen wollen, war hieran aber durch die Notwendigkeit der Pflege des Erblassers gehindert. Dieser Vortrag kann für die Annahme sprechen, daß sie nur vorübergehend ohne Stellung war, nicht aber für immer eine Berufstätigkeit aufgegeben hatte.

Daher bedarf es einer abschließenden tatrichterlichen Feststellung der Frage, ob die Klägerin nur vorübergehend nicht berufstätig war, eine neue Berufstätigkeit aber hätte wieder aufnehmen wollen und können, falls sie hieran nicht durch die Pflege ihres Ehemannes gehindert gewesen wäre.

Damit allein würde sich aber der Anspruch auf Erstattung der Pflegekosten noch nicht als begründet erweisen. § 13 Abs. 2 geht ersichtlich von der Hilfspflicht der Familienangehörigen aus. Wenn in dieser Vorschrift gleichwohl

für besondere Fälle die Ausgleichung der mit einer Pflege-
tätigkeit eines Familienangehörigen verbundenen finanziellen
Opfer vorgesehen ist, so ist dabei an bestimmte Notfälle ge-
dacht. Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn der Unterhalt
der Familie eine Arbeitsleistung seitens der Frau erfordert
hätte. Es reicht also nicht aus, daß die Klägerin, hätte
sie nicht ihren Ehemann pflegen müssen, gearbeitet hätte.
Vielmehr muß hinzukommen, daß sie hätte arbeiten müssen, um
sich und ihren Ehemann unterhalten zu können. Das Berufungs-
gericht hat allerdings unter Hinweis auf die der Klägerin
und ihrem Ehemann in der Zeit von März 1958 bis März 1959
zugeflossenen Entschädigungsleistungen, auf einen dem Ehe-
mann der Klägerin am 18. April 1957 gewährten Vorschuß und
auf eine der Höhe nach nicht festgestellte Abfindung der
Klägerin seitens des Sanatoriums Ezra die Frage, ob die
Klägerin in der in Betracht kommenden Zeit auf Grund einer
wirtschaftlichen Notlage zur Aufnahme einer neuen Berufs-
tätigkeit gezwungen war, verneint. Jedoch hat es keine
Feststellungen darüber getroffen, wann die im Berufungs-
urteil im einzelnen aufgeführten Entschädigungsbeträge bei
der Klägerin und ihrem Ehemann eingegangen sind. Diese
Feststellungen sind notwendig. Es ist jedoch nicht nur
auf den Zeitpunkt des Eingangs der ersten Zahlungen abzu-
stellen. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß
die Klägerin und ihr seit vielen Jahren in einem Sanatori-
um befindlicher Ehemann mit Rücksicht auf dessen Erkrankung
und Erwerbsunfähigkeit Verbindlichkeiten hatten eingehen
müssen, und daß sie die zunächst ihnen zufließenden Ent-
schädigungsleistungen zur Abdeckung dieser Verbindlichkei-
ten verwenden mußten. Auch dies muß tatrichterlich geklärt
werden. Hieraus kann sich ergeben, daß die Klägerin zu
dem Zeitpunkt, in dem sie die Pflege übernahm; möglicherwei-
se auch noch zu einem erheblich späteren Zeitpunkt, im

Interesse der Bestreitung des Unterhalts für sich und für ihren bettlägerigen Ehemann hätte arbeiten müssen.

3. Die Entscheidung über den Anspruch, der gemäß § 13 Abs. 1 BEG auf die Klägerin übergegangen ist, bedarf somit weiterer tatrichterlicher Klärung.

Aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf